

Merkblatt zur Berechnung des beitragsrelevanten Einkommens

1. Einkommen

1.1 Zum Einkommen zählen alle "positiven" Einkünfte der Eltern/Lebenspartner aus den jeweiligen Einkunftsarten. Hiervon sind nur die Werbungskosten abzuziehen. Die "positiven" Einkünfte können der jeweiligen Rubrik des Steuerbescheides oder der Gehaltsabrechnung entnommen werden.

Steuern, Sozialabgaben, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen können bei der Ermittlung der Gesamteinkünfte nicht berücksichtigt werden. Auch können Verluste aus einzelnen Einkunftsarten nicht mit den "positiven" Gesamteinkünften verrechnet werden.

1.2 sonstige Geldbezüge

Zum Einkommen gehören auch alle sonstigen Geldbezüge, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.:

- a) sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Wohngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz und dem Bundessozialhilfegesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen
- b) wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den alleinerziehenden Elternteil und das Kind
- c) Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Sozialgeld, Konkursausfall

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B. **nicht**:

- Kindergeld
- Elterngeld, bis zu einer Höhe von 300 €, im Falle einer Verdoppelung des Bezugszeitraumes bis 150 €
- Reisekostenzuschüsse
- Beihilfen/Versicherungsleistungen im Krankheitsfalle

1.3 Jahreseinkommen

Bei der Berechnung des beitragsrelevanten Einkommens ist grundsätzlich das im vergangenen Kalenderjahr erzielte Bruttoeinkommen der Eltern zugrunde zu legen, es sei denn das aktuelle Einkommen ist belegbar höher oder niedriger. Bitte prüfen Sie, ob das 12-fache des geänderten Monatseinkommens zuzüglich einmaliger Sonderzahlungen z.B. Urlaubs-/Weihnachtsgeld (Jahreseinkommen) höher oder niedriger ist, als das Einkommen des ver-

gangenen Kalenderjahres. Dann geben Sie dies bitte auf der "Verbindlichen Erklärung" an. Ebenso ist das erwartete Jahreseinkommen zu berücksichtigen, wenn sich Ihr Monatseinkommen z. B. durch Schichtzulage häufiger ändert oder wenn Sie Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit beziehen. Bitte geben Sie dies auf der "Verbindlichen Erklärung" an.

Nach Ablauf eines Jahres wird auf Grundlage Ihres vorgelegten Steuerbescheides eine Spitzabrechnung vorgenommen. Eine Beitragsanpassung auf Grund eines veränderten Gehaltes vermeidet Nachzahlungen. Sämtliche Nachweise und Mitteilungen sind entbehrlich, wenn die Beitragspflichtigen sich zur Zahlung des jeweils gültigen Höchstbetrages laut Satzung verpflichten.

Veränderungen der wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zur Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, müssen von den Beitragspflichtigen unverzüglich mitgeteilt werden. Der Beitrag wird dann neu berechnet und festgesetzt.

2. Beamte, Richter, Soldaten, Mandatsträger

§ 3 Abs. 4 Satz 5 der kommunalen Elternbeitragsatzung lautet:

"Bezieht ein Elternteil/Lebenspartner Einkünfte aus einem Beschäftigtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen".

3. Alleinerziehende (ohne Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft)

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so wird nur das Einkommen dieses Elternteils berücksichtigt. Dazu gehören auch die Unterhaltszahlungen für das Kind. Alleinerziehung liegt nicht mehr vor, wenn der erziehende Elternteil bereits mit einem neuen Lebenspartner/einer neuen Lebenspartnerin zusammenlebt.